

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: Referat 5</p> <p>Beteiligt: Referat 5 - Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren 50 Amt für soziale Angelegenheiten 51 Stadtjugendamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2017/0995-R5</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 14.06.2017 Referent: Haupt, Ralf</p>						
<p>Bildungs- und Teilhabepaket (BuT); Erfahrungsbericht über die Entwicklung des BuT in Bamberg seit der Einführung (01.01.2011)</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 55%;">Gremium</td> <td style="width: 30%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>27.07.2017</td> <td>Familien- und Integrationssenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.07.2017	Familien- und Integrationssenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
27.07.2017	Familien- und Integrationssenat	Kenntnisnahme					

I. Sitzungsvortrag:

Allgemeines zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das BuT ist am 30.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. In den Sitzungen des Familien- und Integrationssenates am 10.11.2011 und 15.11.2012 wurde bereits über die Erfahrungen und Entwicklung des BuT berichtet.

Mit den Leistungen des BuT sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden, damit diese Kinder und Jugendlichen auch gute Bildungs- und Teilhabechancen bekommen.

Für folgenden Bereichen können Leistungen beantragt und gewährt werden:

- **Soziale & kulturelle Teilhabe**
Für soziale und kulturelle Aktivitäten in der Schule und im Vereinsleben, z.B. Beitrag Sportverein, Musikschule, Freizeiten usw., werden maximal 10 € pro Monat übernommen (Ansparmöglichkeit).
- **Persönlicher Schulbedarf**
Dieser umfasst Schulmaterialien, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts. Insgesamt erhalten Schülerinnen und Schüler 100 € - im August 70 € und im Februar 30 €.
- **Ausflüge & mehrtägige Klassenfahrten**
Für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen. Diese können etwa Fahrtkosten, Verpflegung oder Eintritt beinhalten. Taschengeld ist nicht enthalten.

- **Schülerbeförderung**

In Bayern gilt grundsätzlich das Gesetz zur Schulwegkostenbefreiung. Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass hierfür Kosten anfallen und übernommen werden können.

- **Lernförderung**

Schülerinnen und Schüler können, wenn die Versetzung gefährdet ist, Lernförderung erhalten. Die Schule bestätigt, in welchen Fächern und in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist.

- **Mittagessen**

Für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung wird ein Zuschuss zu den Kosten übernommen. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 Euro pro Kind und Tag.

Die BuT-Leistungen werden nicht auf Grundlage eines eigenständigen Gesetzes gewährt. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Gewährung der BuT wurden in bereits vorhandenen Gesetzen (SGB II, SGB XII, AsylbLG bzw. BKGG) aufgenommen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem BuT:

- Kinder bzw. Eltern die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten
- Kinder bzw. Eltern die Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 Bundeskindergeldgesetz) erhalten
- Kinder bzw. Eltern die Leistungen (Sozialhilfe) nach dem SGB XII erhalten
- Kinder bzw. Eltern die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten

Nachdem die möglichen anspruchsberechtigten Personen aus verschiedenen Bereichen des Transfereinkommen kommen, haben wir uns in der Stadt Bamberg entschlossen, die Zuständigkeit und Leistungsgewährung des BuT auch in den jeweiligen Bereichen/Ämtern zu belassen, um die „**Leistung aus einer Hand**“ zu ermöglichen.

Lediglich für Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsempfänger können Leistungen des BuT nicht in der Wohngeldbehörde bzw. Familienkasse beantragt werden.

Hier wurde eine eigene Anlaufstelle im Amt für soziale Angelegenheiten geschaffen, da im Amt für soziale Angelegenheiten das benötigte IT Verfahren für die Leistungsgewährung zur Verfügung stand.

Seit dem Inkrafttreten des BuT wurde durch mehrere Änderungen versucht das BuT kundenfreundlicher zu gestalten, damit die Inanspruchnahme des BuT gesteigert werden kann. So wurden die Ausnahmen, die die Direktzahlungen bzw. Erstattungen an die Eltern zulassen, erweitert.

Grundsätzlich erfolgt die Leistungsgewährung immer noch mittels Kostenübernahmeerklärungen bzw. Zahlungen an den jeweiligen Leistungserbringer (Sportverein, Schule, Nachhilfeinstitut usw.). Nur der persönliche Schulbedarf darf durch Direktzahlung auf das Konto des Leistungsberechtigten bewilligt werden.

Für die Beantragung des BuT ist nur ein Antrag (Anlage 1) erforderlich, mit dem alle Leistungen dem Grunde nach beantragt werden können.

Ein Gutschein bzw. Kartensystem für das BuT wurde nach Abwägung aller Vor- und Nachteile nicht eingeführt, da dadurch auch weitere Bestätigungen, wie zum Beispiel „Bestätigung der Schule für eine Lernförderung“, nicht eingespart werden konnten.

Auch von Seiten der Stadt Bamberg wird durch verschiedene Aktionen versucht das BuT bei den Eltern, den Schulen, den Vereinen usw. bekannter zu machen.

- Eigene Internetseite
- Infoschreiben mit Infomaterial an Sportvereine, Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Erstellung und Versand eines eigenen städtischen Flyers BuT (Anlage 2)

Inanspruchnahme in Bamberg

Nachdem die Leistungsgewährung in mehreren Rechtsbereichen und auch in mehreren IT Verfahren erfolgt, ist es leider nicht möglich eine vollständige Nutzerstatistik über die Inanspruchnahme des BuT zu liefern.

Das JC Stadt Bamberg kann leider keine Auswertung über die Anzahl der jeweils bewilligten BuT-Leistungen liefern, da die Daten zentral in der Bundesagentur in Nürnberg gespeichert werden und ein Zugriff nicht möglich ist.

Leistungsstatistik im Bereich BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag), SGB XII und Asyl für 2016:

	BKGG	SGB XII	Asyl
Schulusflüge/Klassenfahrten	118	6	6
Persönlicher Schulbedarf	192	13	105
Schülerbeförderung	1	-	-
Lernförderung	10	-	3
Mittagessen	142	1	46
Teilhabe	79	8	11

Ausgabenstatistik nach Leistungen und Rechtsgebieten für 2012 und 2016:

	2012			
	SGB II	BKGG	SGB XII	Asyl*
Schulusflüge/Klassenfahrten	25.524,49 €	9.641,90 €	630,00 €	50,00 €
Persönlicher Schulbedarf	57.738,03 €	7.250,00 €	250,00 €	1.941,71 €
Schülerbeförderung	- €	- €	- €	- €
Lernförderung	4.588,90 €	3.101,00 €	- €	- €
Mittagessen	9.124,87 €	11.649,00 €	425,00 €	- €
Teilhabe	9.711,13 €	6.907,43 €	90,00 €	- €
	106.687,42 €	38.549,33 €	1.395,00 €	1.991,71 €

	2016			
	SGB II**	BKGG**	SGB XII	Asyl*
Schulusflüge/Klassenfahrten	29.430,55 €	19.887,83 €	509,00 €	647,00 €
Persönlicher Schulbedarf	60.048,61 €	17.000,00 €	1.280,00 €	10.313,00 €
Schülerbeförderung	- €	19,77 €	- €	- €
Lernförderung	1.914,00 €	4.077,00 €	- €	1.815,00 €
Mittagessen	56.813,55 €	20.590,86 €	476,60 €	13.846,10 €
Teilhabe	10.016,55 €	7.251,75 €	558,00 €	1.759,48 €
	158.223,26 €	68.827,21 €	2.823,60 €	28.380,58 €

* Asylfälle: 2012: ca. 30 Fälle; 2016 ca. 210 Fälle

** Beteiligungsquote 2016 im Rahmen der Bundesbeteiligung KdU 3,6 Prozent aus der KdU -Erstattung 295.310 €. Hiermit soll auch der Personal- und Sachaufwand gedeckt werden, z.B. die durchschn. Personalkosten für 1 VZ – Stelle (EG 6 Stufe 4) in Höhe 46.765 €/Jahr.

Wie aus der Ausgabenstatistik zu ersehen ist, ist die Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes im abgebildeten Zeitraum in allen Teilbereichen signifikant gestiegen. Dies ist in erster Linie auf den höheren Informationsstand der Leistungsberechtigten, aber auch der Leistungserbringer wie Schulen, Vereine etc. zurückzuführen. Unabhängig davon werden die oben bereits beschriebenen Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket weitergeführt.

Die erfolgten Ausgaben im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaktes (inkl. der dafür anfallenden Personal- und Sachkosten) werden derzeit noch durch die erfolgte Bundeserstattung gedeckt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Familien- und Integrationsssenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage 2 – Flyer Stadt Bamberg – Leistungen für Bildung und Teilhabe

Verteiler:

Referat 5

Referat 5 – Bereichsleitung

Amt 50

Amt 51

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise für Leistungen für Bildung und Teilhabe".

Tag der Antragsstellung	Dienststelle <input type="checkbox"/> Stadtjugendamt <input type="checkbox"/> Jobcenter Stadt Bamberg <input type="checkbox"/> Amt für soziale Angelegenheiten	Team 511 _____ 5013	Eingangsstempel
-------------------------	---	------------------------------	-----------------

A. Angaben zur Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, Vorname der Antragstellerin/der Antragsstellers

BG – Nummer Jobcenter

PLZ, Ort, Straße und Hausnummer der Antragstellerin/der Antragsstellers

Telefonnummer

Bankverbindung Antragstellerin/Antragsteller: Geldinstitut, BLZ, Kontonummer

Der Antragssteller bezieht folgende Leistungen, die zur Antragsstellung berechtigen.

- Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter Stadt Bamberg)
- Leistungen nach dem SGB XII (Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (bitte Bescheid mit vorlegen)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (bitte Bescheid mit vorlegen)

B. Persönliche Daten zur/zum Leistungsberechtigten (je Leistungsberechtigter bitte einen Antrag ausfüllen)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Kundennummer

Die/Der Leistungsberechtigte besucht eine allg./-berufsbildende Schule Kindertageseinrichtung

Name der Schule und Einrichtung

Anschrift der Schule und Einrichtung

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt: (siehe die jeweilige Nummer der Hinweise)

für **eintägige Ausflüge** oder **mehrtägige Klassenfahrten** der Schule/Kindertageseinrichtung
(Nr. 1) (Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Kosten und Dauer der Veranstaltung vorlegen.)

für **Schulbedarf**
(Nr. 2) Für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II** und **SGB XII** ist keine Antragsstellung erforderlich, die Leistung wird automatisch gewährt.
Für Leistungsberechtigte nach dem **Wohngeldgesetz** bzw. **Bundeskindergeldgesetz** ist eine Antragsstellung erforderlich. (Bitte ab der 10. Jahrgangsstufe eine Schulbescheinigung vorlegen.)

für **Schülerbeförderung**
(Nr. 3) Für die unter B. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Für die unter B. genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).

für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Nr.4) **Die von der Schule ausgefüllte Anlage "Bestätigung der Schule" ist unbedingt mit einzureichen.**
Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. (§ 35a Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) Ja Nein

für **gemeinschaftliches Mittagessen** in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Nr.5) Die unter B. genannte Person nimmt regelmäßig in der Schule/Kindertageseinrichtung am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
Die unter B. genannte Person besucht seit _____ die

Schule / Kindertageseinrichtung (Name und Anschrift)
Bitte fügen sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten usw.)
(Nr.6) Die unter B. genannte Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

C. Erklärung und Hinweise

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind und der Wahrheit entsprechen.

Ich werde **jede Änderung**, die die oben beantragte Leistungen betrifft (z.B. vorzeitiges Beenden der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz, vorzeitiges Beenden der Leistungen für Bildung und Teilhabe, usw.) der **zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert mitteilen werde.**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz erhoben. Mit der Weitergabe der Daten an die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket Beteiligten bin ich einverstanden.

Ort/Datum Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller Ort/Datum Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters des/der
Leistungsberechtigten

D. Bearbeitungsvermerke : (Wird von der bearbeiteten Stelle ausgefüllt)

Bestätigung des Leistungsbezug nach dem SGB II SGB XII Wohngeldgesetz

Bewilligungszeitraum Stempel, Unterschrift Dienststelle

Weiterleitung des Antrages am _____

von Jobcenter Stadt Bamberg an Jobcenter Stadt Bamberg
 Stadtjugendamt Stadtjugendamt
 Amt für soziale Angelegenheiten Amt für soziale Angelegenheiten

Handzeichen Sachbearbeiter



Wo können die Leistungen beantragt werden?

Ihre Ansprechpartner sind:

- Wenn Sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten:
Frau Windfelder, Jobcenter Stadt Bamberg
Mannlehenweg 27, 96050 Bamberg
Tel.: 0951 9128-500, Fax: 0951 9128-509
E-Mail: jobcenter-stadt-bamberg@jobcenter-ge.de
- Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten:
Ihr jeweiliger Leistungssachbearbeiter im Amt für soziale Angelegenheiten
- Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:
Ihr jeweiliger Leistungssachbearbeiter im Amt für soziale Angelegenheiten
- Wenn Sie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten:
Frau Sembach, Amt für soziale Angelegenheiten
Rathaus Geyerswörth (Zi.-Nr. 102)
Geyerswörthstr. 1, 96047 Bamberg
Tel.: 0951 87-1520, Fax: 0951 87-1522
E-Mail: BUT@stadt.bamberg.de

Bitte beachten:

Mittagessen in Kindertageseinrichtungen muss zentral im Stadtjugendamt Bamberg beantragt werden!

Ihre Ansprechpartner im Stadtjugendamt sind:

Stadtjugendamt Bamberg
Rathaus Geyerswörth (Zi.-Nr. 113)
Geyerswörthstr. 1, 96047 Bamberg

Buchstabe A - Ke:

Herr Stöcklein, Tel.: 0951 87-1539, Fax: 0951 87-1962
E-Mail: florian.stoecklein@stadt.bamberg.de

Buchstabe Kf-Z:

Frau Badum, Tel.: 0951 87-1547, Fax: 0951 87-1962
E-Mail: christine.badum@stadt.bamberg.de

Kontakt & Informationen

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Leistungssachbearbeiter oder an:

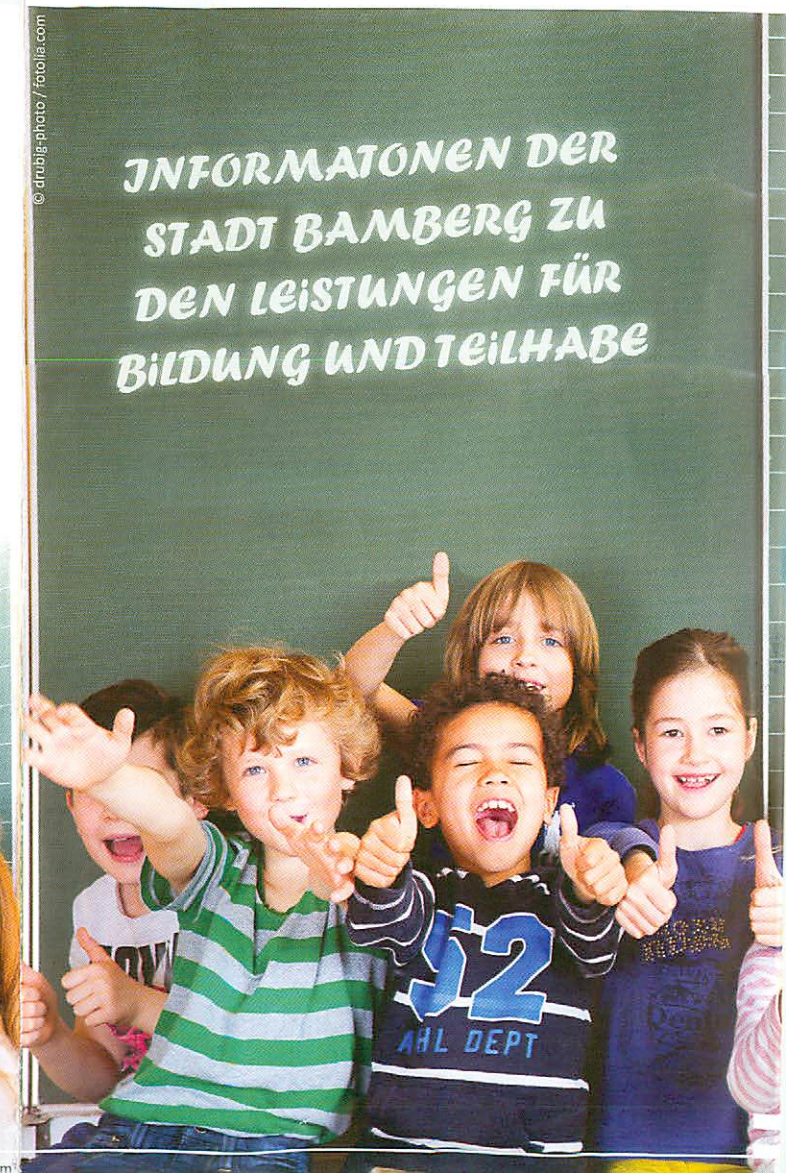
Stadt Bamberg
Amt für soziale Angelegenheiten
Frau Sembach
Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg
Telefon (09 51) 87-1520
Fax (09 51) 87-1522
BUT@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Stand: Oktober 2016
Herausgeber: Stadt Bamberg, Amt für soziale Angelegenheiten
Layout: Nina Eichelsdörfer, Stadt Bamberg, Bereich Familie, Jugend und Senioren



Leistungen für Bildung & Teilhabe

INFORMATIONEN DER
STADT BAMBERG ZU
DEN LEISTUNGEN FÜR
BILDUNG UND TEILHABE





Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Welche Leistungen gibt es?

Wie erhalten Sie die Leistungen?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe fördert und unterstützt die Stadt Bamberg Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Anspruch auf Leistungen haben alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 18. beziehungsweise 25. Geburtstag, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und Kindergeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Leistungen, die mit dem **Schulbesuch** verknüpft sind, können bis zum 25. Geburtstag beantragt werden, wenn eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Leistungen zur **sozialen und kulturellen Teilhabe** können bis zum 18. Geburtstag in Anspruch genommen werden.

Soziale & kulturelle Teilhabe

Bedürftige Kinder sollen nicht vom sozialen und kulturellen Aktivitäten in der Schule und Vereinsleben ausgeschlossen werden, z.B. Beitrag Sportverein, Musikschule, Freizeiten usw. Maximal können 10 € pro Monat übernommen werden.

Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf umfasst Schulmaterialien, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts. Insgesamt erhalten Schülerinnen und Schüler 100 € - im August 70 € und im Februar 30 €.

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen. Diese können etwa Fahrtkosten, Verpflegung oder Eintritt beinhalten. Taschengeld ist nicht enthalten.

Schülerbeförderung

In Bayern gilt grundsätzlich das Gesetz zur Schwegkostenbefreiung. Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass hierfür die Kosten übernommen werden.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler können, wenn die Versetzung gefährdet ist, Lernförderung erhalten. Die Schule bestätigt, in welchen Fächern und in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist.

Mittagessen

Für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung wird ein Zuschuss zu den Kosten übernommen. 1 € pro Essen ist von den Eltern zu zahlen.

Die Leistungen für Bildung & Teilhabe erhalten Sie nur auf Antrag. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen nur zeitlich befristet bewilligt werden. Die Dauer der Leistung ist abhängig vom zugrundeliegenden Sozialleistungs-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid. Um Lücken zu vermeiden ist es erforderlich, die Bildungs- und Teilhabeleistungen rechtzeitig erneut zu beantragen.

Der Antrag kann persönlich oder per Post gestellt werden.

Die Anträge finden Sie auch online auf der Homepage der Stadt Bamberg unter www.stadt.bamberg.de bei den Informationen des Amts für soziale Angelegenheiten.

Nicht vergessen!

Mitzubringen oder in Kopie beizulegen sind der aktuelle Sozialleistungs-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid und der Personalausweis.

Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen Ihre Telefonnummer an.

